

# Richtlinien und Voraussetzungen für die Beantragung der Gemeindewohnbauförderung

(Gemeinderats-Beschluss vom 19.05.2016)

- Die Aufschließungsabgabe muss innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des Vorschreibungsbescheids bezahlt werden.
- Die Fertigstellungs- bzw. Teilfertigstellungsanzeige für das Wohnhaus muss erfolgt sein. Nach Abgabe der Fertigstellungsanzeige erlischt der Anspruch auf Wohnbauförderung.
- Der Zeitrahmen für die Fertigstellung beträgt 5 Jahre. Es besteht die Möglichkeit, diese Frist um max. 2 Jahre zu verlängern. Die Förderung wird dann ebenfalls gewährt.
- Die Gemeindewohnbauförderung gilt nur für Ein- und Zweifamilienhäuser bei Errichtung durch natürliche Personen, nicht für juristische Personen (z.B. Genossenschaften).
- Die Gemeindewohnbauförderung geht nur an Personen für die Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses, wobei entweder der Errichter oder der Mieter des Objektes zum Zeitpunkt der Fertigstellung seinen Hauptwohnsitz im neu errichteten Objekt begründen muss.
- Pro Person, die ihren Hauptwohnsitz hier begründet hat, werden € 1.250,-- gefördert. Pro Bauvorhaben erhalten maximal zwei Personen die Gemeindewohnbauförderung.
- Die Förderung wird nicht ausbezahlt, sondern dem betreffenden Steuer- und Abgabekonto gutgeschrieben.

Das Antragsformular für die Gemeindewohnbauförderung erhalten sie am Gemeindeamt Großrußbach oder auf unserer Homepage (unter Downloads-Formulare).